

HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann
Steuerberaterin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Steuerrecht

Horst Hermann
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11
67454 Haßloch (Pfalz)
Tel. 06324 – 92 97 90
Fax 06324 – 92 97 929

Rundschreiben April 2018

Auf den

Punkt

gebracht

Strenges Datenschutzrecht ab 25. Mai 2018

Ab dem 25. Mai 2018 werden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar geltendes Recht in allen Staaten der Europäischen Union (EU). Damit wird ein einheitliches Datenschutzniveau in den Mitgliedsstaaten gewährleistet.

Folgende Grundprinzipien sind zu beachten.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt eine Einwilligung oder eine in der DSGVO normierte Ausnahme (etwa Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags) vor.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das für den Zweck der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt, zudem angemessen und sachlich relevant sein.
- Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden.
- Der Unternehmer muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit umsetzen.
- Unternehmen haben gegenüber den Betroffenen weitreichende Informationspflichten zu erfüllen; etwa über Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.
- Datenschutz-Folgeabschätzung: Diese muss der Unternehmer vorab durchführen, wenn die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten birgt.
- Ein Datenschutzbeauftragter ist u. a. zu benennen, wenn ein deutsches Unternehmen mehr als zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

Das neue Datenschutzrecht beinhaltet damit umfangreiche und detaillierte Pflichten für Unternehmen, die gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Rechtsberaters oder eines Datenschutz-Dienstleisters umzusetzen sind.

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie die Ausgaben für in 2017 erworbene, auch betrieblich genutzte Gegenstände noch nicht bei uns eingereicht haben. Wir müssen bis zum 31.05. dem Finanzamt mitteilen, dass es diese gibt.

Denn ein Unternehmer hat dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt.

Es muss bis dahin dieses Wahlrecht ausgeübt werden.

Finanzämter kontrollieren verstärkt die Bargeldbranche

Seit dem 01.01.2018 hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit der „Kassen-Nachschau“. Danach können Finanzbeamte bei betrieblen der Bargeldbranche prüfen, ob die in einem Kassensystem erfassten Daten den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich ohne Voranmeldung und wird von ein bis zwei Finanzbeamten durchgeführt.

Dabei wird das Kassensystem geprüft. Die Prüfer können die gespeicherten Daten und die Programmierung einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Kassen-Nachschauen werden auch bei Unternehmen ohne elektronisches Kassensystem durchgeführt, nicht nur bei solchen mit Registrier- oder PC-Kasse. Die Prüfung beschränkt sich zumeist auf eine Zählung des in der Kasse befindlichen Geldes (Kassensturzprüfung) sowie der Tageskassenberichte / des Kassenbuches für die Vortage.

Je nach Branche ist die Kassen-Nachschau auch mit einer unangemeldeten Lohnsteuer-Nachschau koppelbar. Hierbei wird festgestellt, welche Arbeitnehmer tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

Elektronische Rechnungen: Aufbewahrungspflichten

Grundsätzlich gelten für elektronische Rechnungen dieselben Aufbewahrungspflichten wie für Papierrechnungen. Auch elektronische Rechnungen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Ihre Belege sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Bei der Aufbewahrung elektronischer Belege müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Datenzugriff
- Prüfbarkeit digitaler Belege

Elektronische Rechnungen müssen **zwingend** in dem Format archiviert werden, in dem sie eingegangen sind. **D.h. Sie dürfen nur elektronische Rechnung nach dem Ausdrucken löschen!** Die elektronischen Belege müssen während der Aufbewahrungsfrist zudem jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.

Werden elektronische Rechnungen in ein betriebsinternes Format umgewandelt, sind beide Dateien miteinander zu verknüpfen und aufzubewahren.

Elektronische Rechnungen und Belege müssen zwingend elektronisch archiviert werden. Wie oben schon erwähnt: Es genügt nicht, die Unterlagen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren!

Buchung von EC-Kartenumsätzen in der Kassenführung

Immer häufiger zahlen Kunden auch in Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr bargeldlos mit EC-Karte. Dabei werden in der Buchführung oft alle Tageseinnahmen einschließlich der EC-Zahlung im Kassenbuch aufgezeichnet und danach die EC-Zahlungen als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Später wird der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 16.08.2017 stellt diese Vorgehensweise einen formellen Mangel des Kassenbuchs dar. Bare und unbare Geschäftsvorfälle sind getrennt zu verbuchen. Im Kassenbuch sind nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen.

Diese vom BMF vertretene Auffassung wird vom Deutschen Steuerberaterverband heftig kritisiert. Er fordert die Anerkennung der langjährigen kaufmännischen Übung. Wir beobachten.

Verzinsung von Steuernachzahlungen verfassungsgemäß

Die meisten Steuererstattungen bzw. –nachzahlungen werden nach einer Karenzzeit von regelmäßig 15 Monaten mit einem gesetzlich festgelegten Zinssatz von 0,5% für jeden vollen Monat verzinst. Also mit 6 % Zinsen pro Jahr!

Dagegen wird seit Jahren geklagt. Der Bundesfinanzhof hat jüngst aber wieder entschieden, dass er trotz der aktuellen Niedrigzinsphase die 6 % für verfassungsgemäß hält. Zumindest für 2013. Er bewege sich nach Angaben der Deutschen Bundesbank innerhalb der Bandbreite der Zinssätze für kurz- und langfristige Einlagen und Kredite.

Unrichtige Einkommensteuer-Erklärung durch den Erblasser: Folgen für den Erben

Der Erbe bzw. eine Erbengemeinschaft übernimmt als Gesamtrechtsnachfolger grundsätzlich die komplette Rechtsstellung des Erblassers. Der Bundesfinanzhof hat einige Konsequenzen für die Erben für den Fall aufgezeigt, dass der Erblasser unrichtige Einkommensteuer-Erklärungen abgegeben hat.

Wird nach dem Tod des Erblassers festgestellt, dass dieser unrichtige Steuererklärungen abgegeben hat, so schuldet der Erbe die hinterzogenen Steuern. Dabei ist der Erbe verpflichtet, die Steuererklärungen des Erblassers zu korrigieren, wenn er erkennt, dass diese unrichtig oder unvollständig waren (z. B. AO). Kommt es nicht zu dieser Korrektur, macht sich der Erbe einer Steuerhinterziehung schuldig.

Heimunterbringung von Ehepartnern: Haushaltersparnis

Eigene Aufwendungen für die krankheits- oder altersbedingte Unterbringung in einem Pflege- bzw. Altenheim können im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dabei können die Kosten nur insoweit berücksichtigt werden, soweit sie nicht von der Pflege- oder anderen Kassen übernommen werden.

Wird im Zusammenhang mit der Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst, sind die Aufwendungen auch um die sog. Haushaltersparnis zu kürzen, sie beträgt 9.000 Euro für 2018.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei Ehepartnern, die beide krankheitsbedingt in einem Alten- bzw. Pflegeheim untergebracht sind, für jeden Ehepartner eine Haushaltersparnis anzusetzen ist. Damit verringern sich die berücksichtigungsfähigen Heimkosten entsprechend.

... und zum Schluss:

»In einem Staat gibt es umso mehr Räuber und Diebe,
je mehr Gesetze und Vorschriften es in ihm gibt.«

Laotse

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden.